

Bundesamt für Energie (BFE)  
3003 Bern

Per E-Mail an  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Nidau, 18. Dez. 2025

**Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 Stellung nehmen zu können. Wir tun dies mit der Sicht der Netzbetreiber. Unser Fokus ist dabei auf der **Vergütung von PV-Strom zur Vermeidung von Einspeisung bei Negativpreisen** sowie der **Datennutzung zur Sicherstellung der korrekten Einstellung von PV-Anlagen**.

Der Verein Smart Grid Schweiz (VSGS) versteht sich als Vertreter der Schweizer (Verteil-) Netzbetreiber. Der VSGS bündelt die Aktivitäten von 14 Netzbetreibern. Diese Netzbetreiber verantworten etwa 50% der Messpunkte im Lande.

Wir sind überzeugt, dass mit den vorgeschlagenen Anpassungen die Verordnungen und optimiert werden können.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink that reads "R Nordmann".

Roger Nordmann  
Präsident VSGS

A handwritten signature in blue ink that reads "M Bachmann".

Dr. Maurus Bachmann  
Geschäftsführer VSGS

## EnV Art. 12 Vergütung

Das Parlament will den Anreiz setzen, zu Zeiten mit negativen Preisen weniger Strom einzuspeisen. Dies wird begrüsst, bedeuten doch negative Preise ein Überangebot an Strom. In der Herbstsession 2025 hat das Parlament folgerichtig Änderungen bei der Abnahme- und Vergütungspflicht beschlossen (Art. 15 EnG).

Die aktuelle Vorlage der EnV nimmt dies bereits auf, obwohl das Gesetz beim Start dieser Vernehmlassung noch gar nicht beschlossen war. Auch das wird begrüsst, da mit dem laufenden Zubau der Stromproduktion mit Photovoltaik eine gewisse Dringlichkeit besteht, Fehlanreize zu mindern. Der Strom soll möglichst dann ins Netz eingespeist werden, wann er gebraucht wird. Und das ist auf keinen Fall so, wenn die Strompreise negativ sind.

Auf unsere Intervention hin hat das Parlament Art. 15 EnG, Abs. 1<sup>bis</sup> ergänzt mit dem Zusatz «Für Zeiten mit negativen Marktpreisen kann der Bundesrat abweichende Regelungen vorsehen». Ohne diesen Zusatz bilden selbst Negativepreise keinen Anreiz, nicht einzuspeisen, da ja die Differenz zum Referenzmarktpreis vergütet wird. Bitte beachten Sie dazu unser **untenstehendes Zahlenbeispiel**. Falls der Referenzmarktpreis sinkt, so steigt die Differenz zur Minimalvergütung. Damit sinkt die Grenze, ab welcher nicht mehr einspeist wird. **Der Produzent wird also selbst bei grösseren Negativepreisen weiter einspeisen.**

**Antrag: Ergänzung von Art. 12a (bisheriger Abs. 1<sup>bis</sup>):  
Für Zeiten mit negativen Marktpreisen wird keine Minimalvergütung vergütet.**

### Zahlenbeispiel:

Mit einer Minimalvergütung von 6 Rp./kWh und einem Referenz-Marktpreis von 4 Rp./kWh, also mit einem Anspruch auf die Differenz von 2 Rp./kWh ( $6 - 4 = 2$ ), ergibt sich bei unterschiedlichen Marktpreisen folgende Situation:

- **Marktpreis (Spotpreis) 5 Rp./kWh:** Produzent erhält 5 Rp./kWh Marktpreis plus 2 Rp./kWh Differenz, also 7 Rp./kWh ( $5 + 2 = 7$ ). Er wird einspeisen.
- **Marktpreis (Spotpreis) 1 Rp./kWh:** Produzent erhält 1 Rp./kWh Marktpreis plus 2 Rp./kWh Differenz, also 3 Rp./kWh ( $1 + 2 = 3$ ). Er wird einspeisen.
- **Spot-Negativepreis -1 Rp./kWh:** Produzent bezahlt 1 Rp./kWh Marktpreis und erhält 2 Rp./kWh Differenz, also 1 Rp./kWh ( $-1 + 2 = 1$ ). Er wird immer noch einspeisen.
- **Spot-Negativepreis -3 Rp./kWh:** Produzent bezahlt 3 Rp./kWh Marktpreis und erhält 2 Rp./kWh Differenz, er bezahlt also 1 Rp./kWh ( $-3 + 2 = -1$ ) und wird nicht mehr einspeisen.

## **StromVV Art. 8d Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen, Abs. 1a**

Der steigende Anteil an Einspeisung von PV-Strom verlangt Vorgaben an die PV-Anlagen wie bspw. Einspeiselimitierung, Blindleistungsregelung und Ähnliches. Für einen sicheren Netzbetrieb müssen solche Vorgaben kontrolliert und durchgesetzt werden können. Die Daten von intelligenten Messsystem bieten gute Möglichkeiten für solche Analysen und Kontrollen.

Die Analysen basieren im ersten Schritt auf anonymisierten oder pseudonymisierten Daten. Um festgestellte Abweichungen dann aber korrigieren zu können, müssen die Daten Anlagen- und damit auch Personenbezogen bearbeitet werden können.

Der Umgang mit diesen Daten ist geregelt in StromVV Art. 8d. Dabei ist nicht völlig klar, ob Pseudonyme zum oben beschriebenen Zweck aufgelöst werden dürfen. Wir gehen davon aus, dass unbestritten ist, dass bei Abweichungen auf die Anlagenbetreiber zugegangen werden darf. Dies empfehlen wir klarzustellen.

**Antrag: Ergänzung von Art. 8d Abs. 1a:  
Eine Auflösung des Pseudonyms ist zulässig, wenn technische Indikatoren darauf hindeuten, dass die Funktionsweise einer Anlage von den geltenden Anschluss- oder Betriebsbedingungen abweicht und dadurch der ordnungsgemässe Netzbetrieb beeinträchtigt werden könnte.**